

bedürfen Orden, welche sich in den Dienst der Wohltätigkeit, z. B. der Krankenpflege stellen, zur Errichtung von Stationen keiner behördlichen Genehmigung.

Die Volksschulen sind evangelisch-lutherisch, sie werden von den politischen Gemeinden unterhalten. Private katholische Volksschulen ohne staatliche oder kommunale Unterstützung gibt es in Gotha (seit 1857, 1910 etwa 100 Kinder) und in Coburg (seit 1807, 1900 gegen 100 Kinder). Die Trennung von Kirche und Schule erfolgte schon 1863 (Aufhebung der geistlichen Ortschulaufsicht). Nach dem gothaischen Gesetz vom 26. Juni 1872 und dem coburgischen Gesetz vom 27. Okt. 1874 sind Schulbehörden der Schulobersland, das Schulamt (Schulinспектор) und das Staatsministerium. Die Fortbildungsschulpflicht wurde durch diese Gesetze gleichfalls eingeführt.

Literatur. Galletti, Gesch. u. Beschreibung des Herzogt. Gotha (5 Bde, 1779/1824); Gruner, Histor.-statist. Beschreibung des Fürstent. Coburg Saalfeld. Anteils (5 Bde, 1793/1809); Schultes, S.-G.-Saalfeldische Landesgesch. vom Jahr 1425 bis auf die neueren Zeiten (2 Bde, 1818/21); Beck, Gesch. des gothaischen Landes (3 Bde, 1868/76); Fleischmann, Zur Gesch. des Herzogt. S.-G. (1880); Vog, Coburgische Landesgesch. (1892); Karche, Coburgs Vergangenheit (1910); Zeitschrift: Aus den coburg-gothaischen Landen (seit 1903). Schulze, Geographie u. Geschichte des Herzogtums S.-G. (1851); Mitteilungen des Statist. Bureaus zu Gotha. Forstl. Staatsrecht des Herzogt. S.-G. u. S., in Marquardts Handbuch des öffentl. Rechts III (1884); v. Bassewitz, Das Staatsgrundgesetz für die Herzogtümer E. u. S. (1905); Strenge, Gothaisches Gemeindeverfassungsg. u. Gemeindeverwaltungsgesetz (1905); Entwicklung des Steuerwesens im Herzogt. S.-G. (1906); Strenge, Rubloff u. Claus, Grundzüge des Kirchenrechts der evang. Landeskirchen in Gotha u. Coburg (1908); Freisen, Staat u. kathol. Kirche II (1906) 361 ff; ders., Der kathol. u. protest. Pfarrzwang (1906) 94 ff. [Sacher.]

Sachsen-Meiningen. 1. Geschichte. Das Herzogtum wurde begründet durch den Vertrag vom 8. Juni 1681 zwischen den Herzögen Friedrich und Bernhard, zwei von den sieben Söhnen Herzog Ernsts des Frommen von Gotha (vgl. d. Art. Sachsen-Coburg und Gotha). Bernhard I., der Stifter des noch jetzt regierenden sächsisch-meiningenschen Spezialhauses, erhielt in diesem Vertrag die Ämter Meiningen, Walsungen, Satzungen, Maßfeld, Sand, Frauenbreitungen und das Kammergut Henneberg; mit dem 1722 hinzugekommenen Amt Altenstein bilden diese Gebiete den heutigen Kreis Meiningen. Bei den Erbteilungen infolge des Aussterbens der Speziallinien Coburg (1699), Eisenberg (1707) und Römhild (1710) kamen Sonneberg und Neuhaus und zwei Drittel des Amts Römhild, 1723 durch Tausch Schalkau hinzu. Infolge des Teilungsvertrags vom 12. und 15. Nov. 1826 zwischen den drei Speziallinien Sachsen-Meiningen, Sachsen-Hild-

burghausen und Sachsen-Coburg-Saalfeld erhielt der Herzog Bernhard II. zu seinem alten Gebiet noch das ganz frühere Herzogtum Hildburghausen, das Fürstentum Saalfeld, den Rest von Römhild, das coburgische Amt Themar usw. (zusammen etwa 1400 qkm mit 71 000 Einwohnern) hinzu. Der Landesherr führt seitdem den Titel Herzog von Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. Schon 1802 war die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt eingeführt worden. Herzog Bernhard II. (+ 1882) hielt 1866 zum Deutschen Bund und trat als einziger der ernestinischen Fürsten für die Mobilmachung gegen Preußen ein; Preußen besetzte infolgedessen das meiningische Gebiet, der Herzog mußte abtreten (20. Sept.). Sein Sohn Georg II. (geb. 1826) schloß am 8. Okt. Frieden mit Preußen und trat dem Norddeutschen Bund bei. Der Erbprinz Bernhard (geb. 1851) ist mit Charlotte Prinzessin von Preußen (der Schwesster des Kaisers) vermählt; da dieser Ehe kein Sohn entsprossen ist, wurden durch Gesetz vom 9. März 1896 die Kinder aus der Ehe Friedrichs, des dritten Sohnes des Herzogs Georg II., mit der Gräfin (jetzt Prinzessin) Altheide zu Bippe-Bieslerfeld für erbfolgeberechtigt erklärt.

2. Fläche, Bevölkerung. Das Gebiet des Herzogtums umfaßt 2468,3 qkm. Die Hauptmasse zieht sich halbmondförmig in geringer Breite vom Werratal über den Kamm des Thüringer Waldes nach dem Saaletal; außerdem gehören zum Herzogtum 14 Erflaven, von denen Camburg (südlich von Naumburg a. S.) und Kranichfeld (südlich von Erfurt) die größten sind. Die Bevölkerung betrug 1905: 268 916, 1855: 166 000, 1816: 121 000 Seelen; auf 1 qkm kamen 1905: 108,9, 1871: 76,2 Einwohner. Dem Bekenntnis nach waren 1905: 262 243 Evangelische, 4870 Katholiken, 1276 Juden; auf 1000 Einwohner kamen 975,2 (1871: 983,3) Evangelische, 18,1 (1871: 8,3) Katholiken, 4,7 (1871: 8,6) Juden. Das Herzogtum zählt 17 Städte, darunter die Hauptstadt Meiningen (1905: 15 945 Einw.) und 455 Landgemeinden. Von der Gesamtfläche entfallen auf Ackerland und Gärten 40,9%, auf Wiesen 11%, auf Wald 42,1%; vom Wald sind 42,4% Staats- bzw. Kronen-, 23,4% Gemeindeforsten. Nach der Berufszählung von 1907 wibmeten (Berufszugehörige insgesamt) sich der Landwirtschaft 66 088, der Industrie und dem Bergbau 149 491, Handel und Verkehr 28 207, dem häuslichen Dienst und wechselnder Lohnarbeit 1928, dem öffentlichen Dienst und freien Berufen 13 134; ohne Beruf waren 14 338. Verhältnismäßig ausgebeutet ist der Bergbau (Stein- und Braunkohlen, Stein- und Kalksalze, Eisenerze usw.). Wichtige Industriezweige sind die Fabrikation von Spielwaren (hauptsächlich Sonneberg), Porzellan- und Glaswaren, Kohleisen, Eisenwaren, Schiefertafeln usw. Die Eisenbahnen (264 km) stehen im Eigentum und der Verwaltung des preussischen Staats, vom

Reinertrag erhält die Landeskasse teils Pauschalvergrößerung teils einen bestimmten Prozentsatz.

3. **Verfassung und Verwaltung.** Das „Grundgesetz für die vereinigte landchaftliche Verfassung des Herzogtums Sachsen-Meiningen“ vom 23. Aug. 1829 erfuh Änderungen bjm. Ergänzungen durch das Gesetz vom 20. Juli 1871 (Domänenvermögen), das Gesetz vom 24. April 1873 (Abgeordnetenwahl) und das Gesetz vom 9. März 1896 (Erbfolge; vgl. Sp. 862). Die Thronfolge geschieht nach dem Recht der Primogenitur im Mannesstamm. Der Herzog führt den Titel Hoheit, ebenso seine direkten Nachkommen und der voraussetzliche Regierungsnachfolger. Er und die Prinzen werden mit 21 Jahren volljährig (doch kann der Herzog nach vollendetem 18. Jahr schon für volljährig erklärt werden). Über die Bezüge des Herzogs vgl. Sp. 865.

Der Landtag (Einkammerhüllem) besteht aus 24 auf 6 Jahre direkt und geheim gewählten Abgeordneten, von welchen 16 in den allgemeinen Wahlen, 4 von den höchstbesteuerten Grundbesitzern (mindestens 60 *M* Grund- oder Gebäudesteuer oder aus beiderlei Steuern zusammen), 4 von den mit einem Einkommen von mindestens 3000 *M* zur Einkommensteuer veranlagten Personen gewählt werden. Wer zur Wahl in mehreren der drei Klassen berechtigt ist, kann sich die Klasse wählen. Wahlberechtigt ist unter den allgemeinen Beschränkungen jeder männliche Staatsangehörige, der das 25. Lebensjahr zurückgelegt, zur Wählbarkeit ist weiter mindestens einjährige Staatsangehörigkeit erforderlich. Prinzen, Beamte, Geistliche und Lehrer bedürfen zur Annahme der Wahl die Erlaubnis des Herzogs, die aber nur aus überwiegend dienstlichen Gründen verweigert werden soll. Die in Meiningen wohnenden Abgeordneten erhalten 4.80 *M* Tagegelder, die auswärts Wohnenden 9 *M* und Reisefosten. Die Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten (das landchaftliche Direktorium) wählt sich der Landtag selbst. Der Herzog beruft den Landtag in der Regel jährlich (nach der Verfassung alle drei Jahre und wenn erforderlich). Der Landtag wirkt mit bei der Gesetzgebung und Feststellung des Staatshaushaltsetats einschließlich des Domänenetats, er hat das Steuerbewilligungsrecht, das Recht, Gesetzesvorschläge zu machen, das Recht der Beschwerde gegen Staatsbeamte beim Ministerium bzw. der Anklage wegen Verfassungsverletzung (beim thüringischen Oberlandesgericht). Bei Auflösung des Landtags sind sofort die Neuwahlen auszusprechen.

Im Bundesrat hat Sachsen-Meiningen eine Stimme, in den Reichstag entsendet es zwei Abgeordnete.

Das Staatsministerium (Verordnungen vom 14. Sept. 1848, 21. Febr. 1870, 8. Okt. 1873) zerfällt in fünf Abteilungen: 1) für die Angelegenheiten des herzogl. Hauses und des Äußern, 2) für die innere Verwaltung, 3) für die Justiz, 4) für die Kirchen- und Schulsachen, 5) für die Finanzen.

An der Spitze steht der Staatsminister, der zugleich Vorstand der Abteilungen 1 und 5 ist. Das Gesamtministerium besteht aus dem Staatsminister als Vorsitzenden und den Abteilungsvorständen (Staatsräten), zu seiner Zuständigkeit gehören u. a. alle Gesetze, Verordnungen usw., verschiedene Reforts beruhende Fragen, Entscheidungen auf Rekurse gegen Verfügungen der einzelnen Abteilungsvorstände. Für die innere Verwaltung ist das Herzogtum in vier Kreise geteilt (Meiningen, Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld). An der Spitze der Kreise steht der Landrat. Die Kreise sind gleichzeitig Kommunalverbände (Gesetz vom 15. April 1868; der Kreis Saalfeld umfaßt jedoch zwei Kreisgemeinden, die des engeren Kreises Saalfeld und die Kreisabteilung der Exclave Gamburg) und werden vertreten durch den auf 3 Jahre gewählten Kreisaußschuß; der Landrat ist zwar dessen Vorsitzender, doch steht ihm in kommunalen Sachen kein Stimmrecht zu. Der Kreisaußschuß wirkt auch beratend und beschließend in manchen Sachen der allgemeinen Landesverwaltung mit. Die Verhältnisse der Gemeinden sind im wesentlichen für Stadt- und Landgemeinden gleichmäßig geregelt (Gemeindeordnung vom 16. März 1897). Das Gemeindericht ist nicht auf die Staatsangehörigen beschränkt, sondern es sind alle Reichsangehörigen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, einen bestimmten Steuerfuß entrichten usw. zugelassen. Die Vertretung der Gemeinde ist der auf 6 Jahre in geheimer Abstimmung gewählte Gemeinderat (6 bis 24 Mitglieder, ein Drittel scheidet alle zwei Jahre aus). Nach der Höhe des Jahressteuerfußes können einem Stimmberechtigten bis zu zehn Stimmen zufließen. Bürger, die sich der Abstimmung enthalten haben, können, wenn dadurch das Zustandekommen der Wahl verhindert wurde (geschieht, wenn weniger als die Hälfte der Bürger ihre Stimmen abgeben), bei Ordnungsstrafe für einen andern Wahltermin vorgeladen werden. Der Gemeindevorstand (in einzelnen Städten Magistrat, in den übrigen Bürgermeisteramt) ist nirgends kollegial organisiert. Nur in den Landgemeinden hat der Gemeindevorstand und sein Stellvertreter Stimmrecht im Gemeinderat.

Zum gemeinschaftlichen Landgericht in Meiningen (Staatsverträge von 1878, 1897 und 27. Nov. 1903) gehören 11 sächsisch-meiningische Amtsgerichte (ferner 5 preussische und 5 von Sachsen-Coburg), zum gemeinschaftlichen Landgericht Rudolfsstadt (Staatsverträge von 1878, 1898 und 27. Nov. 1903) 4 meiningische Amtsgerichte (ferner 2 preussische, 7 von Schwarzburg-Rudolfsstadt). Oberlandesgericht ist das gemeinschaftliche thüringische Oberlandesgericht in Jena. Über die Schwurgerichtsbezirke vgl. Art. Sachsen-Weimar-Eisenach (Sp. 873). Die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Gesetz vom 15. März 1897) wird ausgeübt von den Kreisverwaltungsgerichten (Landrat, zwei Beisitzer aus dem Kreisaußschuß),

dem Landesverwaltungsgericht (Abteilungs-
vorstand des Innern, zwei vom Herzog ernannte
Beisitzer) und dem Oberverwaltungsgericht (der
Staatsminister, zwei Abteilungspräsidenten, zwei
vom Herzog berufene Beisitzer).

Eine staatliche Bank ist die Landeskreditanstalt
(gegründet 1849). Für jeden der vier Kreise be-
steht seit 1862 eine Handels- und Gewerbelammer,
für das Herzogtum seit 1900 eine Handwerks-
ammer. Zur Förderung des landwirtschaftlichen
Bereinswesens besteht ein Landwirtschaftsrat (Kol-
legium).

Das Gesetz vom 20. Juli 1871 läßt die Frage
nach dem Eigentümer der Domänen, die etwa
ein Sechstel des Landes einnehmen, offen. Der
Etat der Domänenkasse wird von dem der Landes-
kasse getrennt, beide Etats jedoch vom Herzog mit
Zustimmung des Landtags festgesetzt. Die Ver-
waltung der Domänen erfolgt durch Staatsbe-
hörden unter Aufsicht des Landtags. Der Herzog
bezieht aus dem Domänenvermögen eine jährliche
Rente von 394 285 M (230 000 Gulden rhein.
Währ.), die weiteren Überschüsse fallen je zur Hälfte
an den Herzog und die Landeskasse. Sollte die
Regierung des meiningischen Spezialhauses oder
des Gothaer Gesamthauses aus irgend einem
Grund ausfahren, so fallen zwei Fünftel dem Her-
zogtum als Landeseigentum zu, die weiteren drei
Fünftel werden fideikommissarisches Privateigen-
tum des herzoglichen Hauses. In den letzten Jahren
ist die alte Domänenfrage wieder in den Vorder-
grund getreten. Der Herzog, dessen Anteil seit
den 1870er Jahren (insolge der gesteigerten Holz-
preise von 182 000 auf über 1,2 Mill. M) gestiegen
ist, soll zur Vermeidung neuer steuerlicher Be-
lastung der Bevölkerung in eine durchgreifende
Reform einwilligen.

Die Finanzperiode ist dreijährig. Die jähr-
lichen Einnahmen und Ausgaben der Landeskasse
sind im Voranschlag für 1909/11 auf je 5,8
Mill. M, der jährliche zwischen Herzog und Landes-
kasse zu teilende Überschuß aus der Domänenkasse
auf 1,49 Mill. M festgesetzt. Einer Staatsschuld
von 7,2 Mill. M steht ein Kapitalsfonds der Landes-
kasse von 1,2 Mill. M gegenüber.

Hinsichtlich des Militärwesens s. Sachsen-Cob-
urg und Gotha (Sp. 859). Orden sind die
gleichen wie in Sachsen-Coburg und Gotha. Das
Wappen ist ein 2mal gespaltener und 5mal quer-
geteilter Schild mit dem herzoglich gekrönten säch-
sischen Rautentranszooapen in der Mitte und 19
Wappenbildern: 1 Landgrafschaft Thüringen, 2
Herzogtum Steve, 3 Herzogtum Jütich, 4 Mart-
grafschafft Meissen, 5 und 8 Grafschaft Landsberg,
6 Herzogtum Berg, 7 Pfalz Sachsen (Herzogtum
Weiskalen), 9 Pfalz Thüringen, 10 Grafschaft
Orlamünde, 11 Grafschaft Eisenberg, 12 Herr-
schafft Meissen, 13 Burggrafschaft Altenburg, 14
Regalien, 15 Grafschaft Brehna (Herzogtum
Engern), 16 Grafschaft Mark, 17 Herrschaft
Römhild, 18 gefürstete Grafschaft Henneberg,

Staatslegion. IV. 3. u. 4. Aufl.

19 Grafschaft Ravensberg. Landesfarben sind
Grün und Weiß.

4. Kirche und Schule. In der „Evangelischen
Landeskirche“ herrscht das landesherrlich-
konsistoriale Regiment vor, wenn auch das Gesetz
vom 4. Jan. 1876 eine Kirchengemeinde-
und Synodalordnung schuf. An Stelle des Konsisto-
riums trat 1848 die Ministerialabteilung für
Kirchen- und Schulsachen bzw. der Oberkirchen-
rat (Kollegialbehörde). Bezirksaufsichtsbehörden
sind die Ephorien und die Kirchenämter. Organe
der Kirchengemeinde sind die Kirchengemeindever-
sammlung und der Kirchenvorstand. Die Landes-
synode wirkt mit bei der kirchlichen Gesetzgebung,
hat das Recht zur Bewilligung kirchlicher Um-
lagen, aber keinen Einfluß auf die Besetzung
kirchenregimentlicher Stellen.

Den „Schutz des Staats und volle Gewissens-
freiheit“ genießen auch alle andern Kirchen, inso-
fern sie sich den Gesetzen und Ordnungen des
Staats gemäß beugehen, doch steht dem Staat über
alle Religionsgesellschaften die Kirchenhoheit zu
und darf keine kirchliche Verordnung ohne Vor-
wissen und Genehmigung des Landesherren erlassen
und vollzogen werden (Art. 29/30 der Verfassung).
Die Rechtsfähigkeit können Religionsgesellschaften
nur durch landesherrliche Verleihung erlangen
(Gesetz vom 9. Aug. 1899; Ausf. Ges. zum B.-
G.B.). Eheliche Kinder sind im allgemeinen in der
Religion des Vaters zu erziehen (Gesetz vom
18. Aug. 1899), auch in Mischehen, doch können
die Eltern, eventuell auch die überlebende Mutter,
unter Umständen anders entscheiden; über die re-
ligiöse Kindererziehung etwa abgeschlossene Ver-
träge sind unverbindlich („Richtlinien“ vom
12. Febr. 1903). Der Übertritt von einer Kon-
fession zur andern hat nur vor kirchlichen In-
stanzen zu erfolgen.

Die katholische Kirche verschwand in dem
Gebiet des heutigen Sachsen-Meiningen bei Ein-
führung der Reformation (1543) vollkommen.
Durch einen Staatsvertrag von 1808 mit dem
damaligen Großherzogtum Würzburg wurde das
katholische Pfarrdorf Wolfmannshausen erworben;
zu dieser Pfarrei, deren staatsrechtliche Grundlage
auf dem Übereinkommen mit dem Bischof von
Würzburg vom 4. bis 14. Aug. 1837 beruht, sind
Ende des 19. Jahrh. noch die katholischen Seel-
sorgstellen Meiningen, Hildburghausen, Sonne-
berg und Börsch getreten, deren Verhältnisse
durch Abkommen (vom 27. Juli 1894, 26. Aug.
1897, 6. Mai 1892 und 9. Febr. 1903) zwischen
dem Würzburger Ordinariat und der Regierung
geregelt wurden. Mehrere Bezirke (Camburg,
Kranichsfeld, Lichtenhain, Gräfenthal usw.) wer-
den von Priestern anderer Diözesen charitativ pa-
storiert. Die Anstellung der Geistlichen erfolgt
derart, daß der Bischof von Würzburg einen mit
dem königlich bayerischen Titulitel versehenen Prie-
ster seiner Diözese dem Staatsministerium prä-
sentiert mit der Anfrage, ob er dem Herzog per-

sona grata sei. Nach zustimmender Erklärung des Herzogs erhält der betreffende Geistliche die bischöfliche Institution, zugleich legt er vor der meiningischen Behörde ein eibliches Versprechen ab, daß er die Landesgesetze beobachten und seine Pflichten treu erfüllen werde. Wenn die katholischen Geistlichen außerhalb ihres eigentlichen Amtsbezirks in den andern ihnen zugewiesenen Bezirken Amtshandlungen vornehmen, so ist vorher dem evangelischen Geistlichen Anzeige zu machen, bei Beerdigungen auch innerhalb ihres eigentlichen Bezirks betreffs der Zeit dessen Genehmigung einzuholen. Die evangelischen Friedhöfe sind geseplich gehalten, katholischen Beerdigungen das Gastrecht zu gewähren. Der Staat leistet an Beiträgen zu den Besoldungen der katholischen Geistlichen zum Diözesanmeritenfonds und für das bischöfliche Klerikalseminar insgesamt 662 M. Seit 1908 erhält der katholische Pfarrer in Meinungen einen jährlichen Gehaltszuschuß von 200 M. Gesetzliche Bestimmungen über kirchliche Orden sind nicht vorhanden. Für die in Meinungen bestehende Niederlassung von Krankenschwestern (Töchter dem göttlichen Erblöser aus dem Mutterhaus in Würzburg) für ambulante Krankenpflege war nur polizeiliche Meldung nötig. Das Edikt vom 21. Jan. 1829 sagt (Nr 3, Art. 3): „Insofern für die Befenner des katholischen Glaubens besondere Einrichtungen nötig werden, wird in der Folge dafür gesorgt werden.“

Die Volksschulen (Gesetz vom 3. Jan. 1908 und Nachtrag vom 6. Nov. 1908) sind evangelisch-lutherisch, wenn dies auch nicht geseplich ausgesprochen ist. Für den Religionsunterricht der Minderheit ist in einer von der Vertretung der Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen (Art. 26 des Ges. vom 3. Jan. 1908). Eine öffentliche katholische Volksschule (70 Kinder) besteht zu Wolfmannshausen, eine private katholische Volksschule ohne staatliche oder kommunale Unterstützung in Böhsneck (seit 1883; 1910: 31 Kinder). Das neue Volksschulgesetz hat die Trennung von Kirche und Staat scharf durchgeführt, selbst das Aufsichtskrecht über den Religionsunterricht steht dem Ortsgeistlichen nicht zu. Untere Schulbehörde ist der Schulvorstand (Gemeindevorstand, erste Lehrer, eine Anzahl Schulverordnete), mittlere das Schulamt (Landrat bzw. Bürgermeister und Kreisinspektor), oberste das Staatsministerium. Seit 1908 ist die Fortbildungsschulpflicht für Knaben und Mädchen eingeführt.

L i t e r a t u r. Schriften des Vereins für meining. Gesch. u. Landeskunde (1888 ff.); Brüchner, Landeskunde des Herzogt. W. (2 Teile, 1851/53); Hertel, Kleine Landeskunde (1903); Kircher, Staatsrecht von S.-W., in Marquardens Handbuch des öffentl. Rechts III (1884); Landesherrliche Verordnungen des Herzogt. S.-W.; Zusammenstellung der noch in Anwendung kommenden Gesetze u. Verordn. der Jahrg. 1829/90 (1902); Goedel, Das Staatsrecht des Herzogt. S.-W. (1904); Oberländer, Verfassung u.

Verwaltung des Herzogt. S.-W. (1909); v. Geising, Gesch. des Kontingents von S.-W. (1863). Costabell, Entwicklung der Finanzen im Herzogt. S.-W. von 1831 bis zur Gegenwart (1908); Fülllein, Amtshandbuch für Geistliche u. Lehrer des Herzogt. S.-W. (1903); Freisen, Der katbol. u. evang. Pfarrzwang (1906) 60 ff.; Greiner, Gesetze betr. das Volksschulwesen im Herzogt. S.-W. (1908). [Sacher.]

Sachsen-Weimar-Eisenach. 1. Geschichte. Durch die Wittenberger Kapitulation vom 19. Mai 1547 waren der ernestinischen Linie des Hauses Wettin nur die Gebiete in Thüringen verblieben (vgl. d. Art. Sachsen, Sp. 823). Johann Friedrich der Großmütige, der ehemalige Kurfürst, erhielt im Raumburger Vertrag vom 24. Febr. 1554 vom Kurfürsten August von Sachsen noch einige Städte und Ämter (darunter Altenburg), er erble ferner beim Tod seines Stiefbruders Johann Ernst († 1553) die sog. fränkischen Länder (Pflege Coburg), die seit 1353 dem wettinischen Hause, seit 1485 den Ernestinern gehörten und die Johann Friedrich selbst 1541 seinem Stiefbruder überlassen hatte. Im wesentlichen besaß Johann Friedrich bei seinem Tod (1554) die Gebiete, welche heute den Bestand der thüringischen Staaten ausmachen. Schon unter Johann Friedrichs Söhnen begann die Zersplitterung des Besitzes. Die erste Teilung war 1566 zwischen Johann Friedrich II. dem Mittleren († 1595) und Johann Wilhelm († 1573). Johann Wilhelm vereinigte zwar nochmals die gesamten ernestinischen Besitzungen unter seiner Herrschaft, als sein Bruder Johann Friedrich der Mittlere infolge der Beteiligung an den grundbachischen Händeln der Reichsacht verfiel (1566). Als jedoch die Folgen der Reichsacht für die Söhne Johann Friedrichs des Mittleren aufgehoben wurden, fand zwischen diesen und ihrem Oheim Johann Wilhelm die Teilung von 1572 statt, in der Wilhelm Weimar, Altenburg ujm. erhielt, während seinen beiden Nefsen die gothaischen, eisenachischen und coburgischen Gebiete zufielen (schon 1638 kamen alle diese Gebiete wieder an die Weimarer und die inzwischen entstandene Altenburger Linie zurück). Johann Wilhelms Söhne waren Friedrich Wilhelm I. († 1602) und Johann († 1605). Johann wurde der Stammvater der heute in den verschiedenen thüringischen Ländern regierenden Linien. Zwischen Johann und den Söhnen seines Bruders (Friedrich Wilhelm I.) hatte 1603 eine Teilung stattgefunden, in der Johann das Gebiet Weimar, seine Nefsen Altenburg (diese Linie starb 1672 aus) erhielten. Bei dem Tod der kinderlosen Söhne Johann Friedrichs des Mittleren fielen 1638 an Weimar die Gothaer und Eisenacher Besitzungen, an Altenburg die coburgischen Besitzungen. Herzog Johann († 1605) hatte acht Söhne (darunter Bernhard von Weimar, der bekannte Feldherr des Dreißigjährigen Kriegs, † 1639). Von diesen